

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/8/21 2010/11/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.08.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

72/01 Hochschulorganisation

Norm

KA-AZG 1997 §12 Abs1 Z1;

KA-AZG 1997 §12 Abs1 Z3;

UniversitätsG 2002 §22;

VStG §5 Abs1;

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Um glaubhaft zu machen, dass der Beschuldigten (Mitglied des Rektorats) an der Überschreitung der Arbeitszeitgrenzen kein Verschulden trifft, hätte sie nicht nur darlegen müssen, dass sie für den klinischen Bereich ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sondern auch, welche konkreten Maßnahmen von ihr getroffen wurden, um eine Überschreitung der Arbeitszeitgrenzen zu vermeiden (Hinweis Erkenntnisse vom 24. Juli 2012, 2009/03/0141, vom 22. Oktober 2012, 2012/03/0139, und vom 17. Juni 2013, 2010/11/0079). Diese Maßnahmen erfassten auch Weisungen an die Leiter von Organisationseinheiten, wie sich nach den Ausführungen im letztzitierten Erkenntnis aus § 22 UniversitätsG 2002 ergibt. Die von ihr ins Treffen geführte mangelnde rechtliche oder tatsächliche Einflussnahme bei der konkreten Diensterteilung durch die Klinikvorstände legt sogar das gänzliche Fehlen eines solchen Systems nahe, die (nochmalige) Kontrolle der Dienstpläne wurde mit Verweis auf die Betriebsgröße überdies als unzumutbar bezeichnet. Sofern sie auf gesetzliche oder kollektivvertragliche Belehrungen in den Arbeitsverträgen der Dienstnehmer verweist, reichen diese jedenfalls nicht, um die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen.

Um glaubhaft zu machen, dass der Beschuldigten (Mitglied des Rektorats) an der Überschreitung der Arbeitszeitgrenzen kein Verschulden trifft, hätte sie nicht nur darlegen müssen, dass sie für den klinischen Bereich ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sondern auch, welche konkreten Maßnahmen von ihr getroffen wurden, um eine Überschreitung der Arbeitszeitgrenzen zu vermeiden (Hinweis Erkenntnisse vom 24. Juli 2012, 2009/03/0141, vom 22. Oktober 2012, 2012/03/0139, und vom 17. Juni 2013, 2010/11/0079). Diese Maßnahmen erfassten auch Weisungen an die Leiter von Organisationseinheiten, wie sich nach den Ausführungen im letztzitierten Erkenntnis aus Paragraph 22, UniversitätsG 2002 ergibt. Die von ihr ins Treffen geführte mangelnde rechtliche oder tatsächliche Einflussnahme bei der konkreten Diensterteilung durch die Klinikvorstände legt sogar das gänzliche Fehlen eines solchen Systems nahe, die (nochmalige) Kontrolle der Dienstpläne wurde mit Verweis auf die Betriebsgröße überdies als unzumutbar bezeichnet. Sofern sie auf gesetzliche oder kollektivvertragliche Belehrungen in den Arbeitsverträgen der Dienstnehmer verweist, reichen diese jedenfalls nicht, um die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2010110193.X07

Im RIS seit

18.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at